

Ambulant betreute Wohngemeinschaften

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sind eine Lebens- und Wohnform, die „mehr“ Hilfe als Betreutes Wohnen beinhaltet und „weniger“ Unterstützung bieten als das Leben in einer stationären Pflegeeinrichtung.

Mit der Einführung des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) im Mai 2014 wurden erstmals gesetzliche Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften getroffen. Das WTPG ist ein Landesgesetz und gilt somit nur für das Bundesland Baden- Württemberg.

Das WTPG unterscheidet ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Grad ihrer Selbstverantwortung. Sie können in zwei Kategorien unterschieden werden.

Vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften (fallen nicht unter dieses Gesetz).

Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft ist vollständig selbstverantwortet, wenn nicht mehr als zwölf Personen zusammenwohnen und die Eigenverantwortung und die Selbstbestimmung aller Bewohner*innen gewährleistet sind. Wichtig ist, dass sie von Dritten–insbesondere von einem Pflegedienst - strukturell unabhängig ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn

- die Bewohner*innen Pflegedienste und Anbieter von sonstigen Unterstützungsleistungen wie z.B. hauswirtschaftlichen Hilfen oder Betreuungsangeboten sowie deren Art und Umfang frei wählen können,
- die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestaltet wird und ein Gremium zu gemeinsamer Regelung aller die Wohngemeinschaft betreffenden Angelegenheiten eingerichtet ist,
- das Hausrecht uneingeschränkt ausgeübt und über die Aufnahme neuer Mitbewohner*innen selbst entschieden wird.

Darüber hinaus muss von der Wohngemeinschaft konzeptionell festgelegt werden, wie die Einbindung von Bevollmächtigten, gesetzlichen Betreuenden, Angehörigen und anderen ehrenamtlich engagierten Personen erfolgt, wenn sie für eine in der WG lebende Person umfänglich eintreten müssen oder diese nicht mehr kommunikationsfähig ist. Das bedeutet, dass in der Praxis diese vertretenden Personen tatsächlich und kontinuierlich die Alltagsgestaltung der WG mindestens organisatorisch gewährleisten müssen. Trotz der Tatsache, dass vollständig selbstverantwortete Wohngemeinschaften nicht unter die Regelungen des WTPG fallen, sind die in der WG lebenden Personen oder Initiatoren verpflichtet, das gemeinsame Wohnen spätestens vier Wochen nach dem Zusammenziehen der Heimaufsicht anzuzeigen. Dies ist in § 2 Abs.3 WTPG gesetzlich geregelt.

Teilweise selbstverantwortete und anbietergestützte ambulant betreute Wohngemeinschaften

Diese sind nach §5 WTPG, Wohngemeinschaften, in der erwachsene Menschen, die einen Unterstützungs- und Versorgungsbedarf haben, in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Sie nehmen außerdem externe Pflege- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Diese Form der Wohngemeinschaft wird von einem Anbieter verantwortet und unterliegt deshalb gesetzlichen Regelungen des WTPG. Als Anbieter einer ambulanten betreuten WG gilt in der Regel, wer die 24-stündige Präsenz von Betreuungskräften sicherstellt. Dies können ambulante Pflegedienste sein, aber auch Vereine, die sich zum diesem Zweck gründen. Gemäß dem WTPG dürfen nicht mehr als zwölf Personen zusammenwohnen. Die WG muss baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sein und darf nicht Teil einer stationären Einrichtung sein. In einer ambulant betreuten WG wird das Wohnen ergänzt um die Bereiche soziale Betreuung, Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung. Zumindest im Bereich

der Pflege muss die Eigenverantwortung der Bewohner*innen vollständig gewährleistet sein. Das bedeutet, dass die Wahl des Pflegedienstes, die Art sowie Umfang der Pflege von jedem Einzelnen selbst bestimmt wird. Nur dann ist eine WG teilweise selbstverantwortet.

Damit dies auch langfristig sichergestellt wird, muss die ambulant betreute WG ein Bewohnergremium bilden, in dem die Bewohner*innen oder deren gesetzliche Vertreter die WG Angelegenheiten regeln

Sonderform: Demenz WG

Die Wohnform der Senioren-Wohngemeinschaften eignet sich gut für Demenzkranke, weil diese oft körperlich noch sehr fit sind, aber dennoch eine aufwendige Rund-um-die-Uhr-Betreuung benötigen.